

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Media Contacta Ges.m.b.H

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen, Aufträge und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern es sich nicht um eine Anbotslegung im Rahmen einer Ausschreibung handelt. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt worden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner.

II. Vertragsabschluss (Kosten)

1. Unsere Angebote sind freibleibend
2. Jedes Vertragsangebot eines Vertragspartners bedarf einer Auftragsbestätigung.
3. Die erste Ausführungshandlung zu der vom Vertragspartner beauftragten Dienstleistung(en) bewirkt den Vertragsabschluss.
4. Werden Angebote an uns gerichtet, so ist der Anbietende für eine Frist von 8 Tagen ab Zugang des Angebotes an uns, daran gebunden.
5. Wir sind erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der Vertragspartner allfällige bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
6. Leistungen, die nicht ausdrückliche im Angebot oder in sonstigen von uns unterzeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.
7. Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Vertragspartner übergebenen Konzepten, Plänen, Grundrissen, Skizzen oder Anweisungen, garantiert uns dieser die Richtigkeit der beigegebenen Unterlagen und Anweisungen. Eine Prüf- und Warnpflicht unsererseits hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht.
8. Sollte der Vertragspartner eine Überprüfung der von ihm beigegebenen Konzepte, Pläne, Gewerke, Geräte, Maschinen oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und gesondert zu bezahlen.
9. Der Vertragspartner (Auftraggeber) haftet in dem Fall für die Bezahlung des Werklohns unmittelbar aus eigenen Mitteln.

III. Zahlungen

1. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt, exklusive 20% Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
3. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. III. 2 nicht.
4. Kosten der Überprüfung von beigegebenen Gewerken, Geräten, Maschinen oder Unterlagen sowie Kosten (Fahrtspesen, Zeitaufwand) für vereinbarte Termine, die ohne unser Verschulden frustriert sind, für Arbeiten zur Feststellung von Schäden, Kostenschätzungen und -voranschlägen, für Ein- oder Nachschulungen sowie sonstiger Manipulationsaufwand anlässlich der Vertragsvorbereitung, -anbahnung, -abwicklung und -nachbereitung sind jedenfalls – unabhängig von einem allfälligen Vertragsabschluss – zu bezahlen.
5. Für alle Leistungen, die aus welchen auch immer vom Vertragspartner veranlassten Gründen nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt uns eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Vertragspartner an diesen Leistungen keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an uns zurückzustellen.
6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die von uns erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

7. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten unsere schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, werden wir den Vertragspartner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn er nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
8. Fahrtkosten werden, sofern nicht eine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, nach dem jeweiligen amtlichen Kilometergeld abgerechnet. Ausgangs- und Rückkehrort ist der Sitz unseres Unternehmens.
9. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, steht uns ein angemessenes Entgelt für den im Rahmen von Präsentationen von Konzepten angefallenen Zeitaufwand zu.
10. Erhalten wir nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt in unserem Eigentum; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits nicht zulässig. Ebenso ist dem Vertragspartner die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen.
11. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Vertragspartner keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in den von uns gestalteten Werbemitteln verwertet, so sind wir berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

IV. Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages. Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Organisationsaufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten als Entgelt angerechnet.
2. Kostenschätzungen sind jedenfalls unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.
3. Sofern es zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns sämtliche Spezifikationen und das beabsichtigte Einsatzgebiet genau schriftlich mitzuteilen.

V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

1. Mangels gegenteiliger Vereinbarung tritt die Fälligkeit der (Teil)Forderung ein mit Ablauf des zehnten Tages nach Ausstellung der entsprechenden (Teil)Rechnung.
2. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
3. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto bzw. Übernahme der Barzahlung durch uns als geleistet.
4. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% in Rechnung zu stellen.

VI. Vertragsrücktritt

1. Bei Annahmeverzug (Pkt. VIII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Vertragspartners oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
2. Bestehen berechtigte Bedenken an der Bonität des Vertragspartners und leistet dieser auf Verlangen weder Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit, sind wir berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
3. Für den Fall des Rücktrittes haben wir - bei Verschulden des Vertragspartners - die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 10 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

4. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir von allen weiteren Leistungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir sind auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.
6. Tritt der Vertragspartner - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.
7. Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 5a ff Konsumentenschutzgesetz) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktage zählen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

VII. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, sämtliche Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Einbringungsmaßnahmen, insbesondere die Kosten eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.

VIII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

1. Sollten für Zustellung, Montage oder Aufstellung gesonderte Leistungen erforderlich werden, die nicht bereits im Auftrag enthalten waren, und auf ausdrücklichen Vertragspartnerwunsch von uns erbracht bzw. organisiert werden, werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt.
2. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass Sicherheitseinrichtungen von für die Leistungserbringung verwendeten Maschinen und Geräten nicht entfernt werden und dass diese sicher verwahrt werden, insbesondere eine Inbetriebnahme durch Unbefugte verhindert wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns für sämtliche Nachteile aus einer nicht ordnungsgemäßen Handhabung, Inbetriebnahme oder Verwahrung durch Unbefugte vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Hat der Vertragspartner die Leistung nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Lieferfrist

1. Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Vertragspartner all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt und eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
2. Frist- und Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Sollten von uns vereinbarte Termine und/oder Fristen überschritten werden, ist der Vertragspartner erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Termine/Fristen, sofern wir unmittelbar nach Bekanntwerden der Verzögerung dem Vertragspartner

Mitteilung gemacht haben; wir werden diesfalls auch – sofern möglich – das Ausmaß der Verzögerung bekannt geben.

5. Wenn der Vertragspartner mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), in Verzug ist, wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens

XI. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für den Vertragspartnern zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (zB.: bei Maßen, Farben und Strukturen, etc.)

XII. Gewährleistungen, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erfüllen wir in allen Fällen primär durch Ersatzleistung und zuletzt Preisminderung.
2. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Vertragspartner nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Ersatzleistung behebbar und Preisminderung für den Vertragspartner nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz qualifizierter Nachfristsetzung in Verzug geraten sind.
3. Gewährleistungsansprüche müssen, binnen eines Jahres ab Leistungserbringung (nicht Rechnungslegung oder Zahlung) gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Wird vom Vertragspartner das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, nur geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war; dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablieferung der Ware.
5. Der Vertragspartner hat die (Teil)Leistung nach der Erbringung unverzüglich, längstens aber binnen 6 Kalendertagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen 3 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
6. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Vertragspartnern gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausgeschlossen.
7. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn unsere Leistungen von Dritten oder vom Vertragspartner selbst geändert, ergänzt oder bearbeitet worden sind. Sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistung, Schadenersatz, etc) sind ausgeschlossen, wenn Schutzvorrichtungen nicht angebracht oder entfernt werden.
8. Diese Bestimmungen gelten bei Verbrauchergeschäften nur insoweit, als nicht zwingende gesetzliche Regeln entgegenstehen.

XIII. Schadenersatz

1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht für Personenschäden.
3. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen.
4. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen ein Jahr ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
5. Jedwede Haftung für Mängel, Schäden oder sonstige Nachteile, die durch äußere Einflüsse – insbesondere Wetter – verursacht sind, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung kann diesfalls

nur dann eintreten, wenn ausdrückliche Warnungen des Vertragspartners oder dessen schriftliche Anweisungen durch uns missachtet wurden und diese Missachtung kausal für den eingetretenen Schaden ist.

6. Allfällige Schadenersatzansprüche sind, sofern sie zu Recht bestehen, mit der Höhe des Auftragswertes exklusive Steuern, begrenzt.

XIV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

1. Alle Warenlieferungen im Rahmen unserer Leistungserbringung erfolgen unter Eigentumsvorbehalt und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
3. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Vertragspartner, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. der Vertragspartner Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.
6. Der Vertragspartner trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

XV. Forderungsabtretungen

1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Vertragspartner uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab.
2. Der Vertragspartner hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen Posten - Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
3. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Vertragspartner diese nur in unserem Namen inne.
4. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.
5. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XVI. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Vertragspartner bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht
2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XVIII. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

1. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
3. Konzepte, Pläne, Skizzen oder sonstige Unterlagen bleiben - ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen - stets unser geistiges Eigentum; der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.
4. Änderungen von Leistungen, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Vertragspartner oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
5. Für die Nutzung von Leistungen bzw. von Werbemitteln, für die wir konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet haben, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls unsere Zustimmung notwendig.
6. Wir sind berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf unsere Mitwirkung bzw. konzeptionelle Gestaltung und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Wir sind vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbe-trägern und insbesondere auf unserer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Mit Auftragserteilung bestätigt der Vertragspartner ausdrücklich diese Ermächtigung, die allerdings jederzeit formfrei widerrufen werden kann.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Wir haften nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Sollten wir wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so hat uns der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten und uns sämtliche Nachteile zu ersetzen, die uns durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

XIX. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.